

Wahlordnung für den Generationenbeirat der Stadt Linnich vom 09.03.2021

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW.2023) hat der Rat der Stadt Linnich am 24.02.2021 die folgende Wahlordnung für den Generationenbeirat der Stadt Linnich beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Generationenbeirates der Stadt Linnich.
- (2) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet Linnich.

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem/der Bürgermeister/in oder seinem/seiner Stellvertreter/in im Amt.

§ 3 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl erfolgt durch den Rat der Stadt Linnich.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in den nachbenannten Gruppen
 - Aus der Altersgruppe der 14 – 25-jährigen bis zu - 3 Mitglieder
 - Aus der Altersgruppe 26 – 60-jährigen bis zu - 6 Mitglieder
 - Aus der Altersgruppe ab 60-jährige bis zu - 3 Mitglieder
- (3) Die Wahl erfolgt geheim.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der/die Bürgermeister/in oder sein/seine Stellvertreter/in im Amt als Wahlleiter.
- (2) Die Verwaltung überprüft die Berechtigung zur Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 25. Tag vor der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Linnich.

§ 5 Zahl der Mitglieder und Wahldauer

- (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Generationenbeirates sowie die Wahlperiode sind in der Satzung des Generationenbeirates festgelegt.

§ 6 Wahltag

- (1) Der Wahltermin ist die konstituierende Sitzung des Rates der Stadt Linnich. Alternativ kann der Rat eine abweichende Regelung treffen.

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Die Wählbarkeit ist in der Satzung des Generationenbeirates festgelegt.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Der/Die Wahlleiter/in fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Jeder Bürger der Stadt Linnich ist berechtigt, einen oder mehrere Wahlvorschläge einzureichen.
- (3) Jeder einzelne Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort sowie Staatsangehörigkeit enthalten. Jeder einzelne Wahlvorschlag darf nur einen/eine Bewerber/in enthalten; er muss vom/von der Bewerber/in unterzeichnet sein.
- (4) Für die Wahlvorschläge hält das Wahlamt Formblätter bereit.
- (5) Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Linnich, während der allgemeinen Öffnungszeiten, in der Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich, eingereicht werden.

§ 9 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
- (2) Die Bewerber werden mit Familiennamen, Vornamen, Wohnung und Wohnort in den Stimmzettel aufgenommen. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

§ 10 Durchführung der Wahl

- (1) Der/Die WählerIn hat maximal je 2 bzw. 3 Stimmen
 - Für die Altersgruppe der 14 – 25-jährigen bis zu - 2 Stimmen
 - Für die Altersgruppe 26 – 60-jährigen bis zu - 3 Stimmen
 - Für die Altersgruppe ab 60-jährige bis zu - 2 Mitglieder
- (2) Die Bewerber werden gemäß den auf sie entfallenen Stimmen in eine Ergebnisliste eingetragen. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom/von der Wahlleiter/in zu ziehende Los.

§ 11 Stimmzählung/Gültigkeit der Stimmen

- (1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand der anwesenden Ratsmitglieder mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt.

- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlleiter.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Wahlleiter/in für den Generationenbeirat stellt fest, wie viele Stimmen für die Bewerber/innen abgegeben worden sind, welche Bewerber/innen gewählt sind und welche Bewerber/innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nachrücken.
Der/Die Wahlleiter/in macht das Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 13 Annahmeerklärung

- (1) Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen durch Zustellung.

§ 14 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Beim Rücktritt, Wegzug oder Tod eines Mitgliedes des Generationenbeirates können weitere Bewerber/innen im Laufe der Wahlperiode des Generationenbeirates nachrücken.
Ist die Reserveliste erschöpft, erfolgt nach dem in dieser Wahlordnung beschriebenen Verfahren eine Nachwahl durch den Rat.

§ 15 Nachwahl und Vorzeitige Neuwahl

- (1) Sofern eine Nachwahl nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Generationenbeirates erfolgen soll, beginnt der Rat der Stadt Linnich das Verfahren durch Ratsbeschluss. Die Bewerbungsfrist für die Nachwahl beträgt 30 Tage. Auf dieses Verfahren wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Der Wahltag für die Nachwahl ist der Termin der nächsten Ratssitzung nach Ende der Bewerbungsfrist.
- (2) Der Stadtrat kann mit qualifizierter Mehrheit der Generationenbeirat auflösen.

§ 16 Wahlprüfung/Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder/jede Wahlberechtigte des Wahlgebiets binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim/bei der Wahlleiter/in schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.